



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Justice

Luxembourg, le 10 mai 2011

Réf. N° QP-16/11

Madame la Ministre
aux Relations avec le Parlement
p.a. Service Central de Législation
L - 2450 Luxembourg

Objet : Question parlementaire n°1285 du 1^{er} mars 2011 de l'honorable député Jean Colombera

Madame la Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire tenir en annexe la réponse à la question parlementaire sous rubrique.

Je vous prie, Madame la Ministre, de croire en l'expression de mes sentiments très distingués.

François Biltgen
Ministre de la Justice



**Réponse de Monsieur François Biltgen, Ministre de la Justice,
à la question parlementaire n° 1285 du 1^{er} mars 2011
de l'honorable député Jean Colombera**

Die Fragen des ehrenwerten Abgeordneten Jean Colombera können wie folgt beantwortet werden.

1) Dem Justizministerium ist nicht bekannt, dass Häftlinge von einem Psychologen als „untherapierbar“ sollen eingestuft worden sein. Es muss in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt von medizinischen und paramedizinischen Konsultationen der Gefängnisleitung natürlich nicht bekannt ist. Etwaige Äusserungen dieser Art eines Psychologen im Rahmen eines Gespräches mit einem Häftling werden dementsprechend auch nicht aktenkundig.

2) Die Diagnose eines einzelnen Psychologen ist für die Gefängnisleitung nicht unbedingt bindend; sowohl die Gefängnisleitung als auch der Häftling selbst können im Zweifelsfall andere Gutachten einholen. Es stellt sich natürlich im Regelfall für die Gefängnisleitung als schwierig dar sich über das fachliche Urteil eines Psychologen hinwegzusetzen, wenn es nicht durch eine oder mehrere Stellungnahmen von anderen Psychologen widerlegt wird.

3) Die gesetzlichen Regelungen über die vertragliche – und ausservertragliche Haftung finden gemäss dem Allgemeinrecht ebenfalls Anwendung auf Psychologen die durch eine falsche Diagnose einer anderen Person einen Schaden zugefügt haben. Nach dem anzuwendenden Haftungsrecht obliegt die Beweispflicht dafür natürlich der Person die einen Schadensersatzanspruch geltend macht.

4) Zu Beantwortung dieser Frage wird auf Frage 2) verwiesen.
